

GPA-Mitteilung Bau 3/2007

Az. 600.532

01.12.2007

Eignungsnachweise durch Präqualifikation

1 Einleitung

Mit der VOB/A – Ausgabe 2006 – ist in § 8 Nr. 3 Abs. 2 VOB/A folgende Vergabebestimmung neu eingeführt worden:

„Als Nachweis der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) ist insbesondere auch die vom Auftraggeber direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) zulässig. Auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzliche Nachweise können verlangt werden.“

Diese Vorschrift beruht auf einer **Leitlinie** des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 25.04.2005 (www.bmvbs.de). Mit der Einführung eines **Präqualifizierungssystems** soll der Zeit- und Kostenaufwand der Unternehmen und Vergabestellen bei der Eignungsprüfung gemäß § 8 VOB/A deutlich reduziert werden.

§ 8 Nr. 3 Abs. 2 VOB/A enthält nur den Hinweis darauf, dass die Eignung auch durch Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis nachgewiesen werden kann. Im Folgenden werden die Institution und der Ablauf des Präqualifikationsverfahrens näher erläutert.

2 Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen

Der „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen“ wurde am 20.06.2005 gegründet und ist ins Vereinsregister Bonn eingetragen.

Aufgabe des Vereins ist gemäß den Vorgaben in der Leitlinie des Bundes u.a. die Führung und Veröffentlichung einer **bundeseinheitlichen Liste** präqualifizierter Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) auf der Grundlage der von den Präqualifizierungsstellen zur Verfügung zu stellenden Daten (s. nachfolgend Abschn. 3) sowie die Kontrolle der Präqualifizierungsstellen¹.

Die Liste wird im Internet veröffentlicht und fortlaufend aktualisiert. Sie enthält

- einen für die **Öffentlichkeit frei zugänglichen Teil**, der Auskunft gibt über Namen, Anschrift, Leistungsbereiche und Registriernummer der präqualifizierten Bauunternehmen sowie
- einen für Vergabestellen zugänglichen **passwortgeschützten Teil**, der die für die Bewertung des Unternehmens bei den Präqualifizierungsstellen eingereichten Eignungsnachweise gemäß § 8 VOB/A enthält (s. Abschn. 4).

Die Vergabestellen können (per E-Mail unter „info@pq-vob-verein.de“) ein von ihnen gewünschtes **Passwort** beantragen, die mit der Einsichtnahme in die Internetliste betrauten **Personen** benennen und **zusichern**, dass alle Informationen im Zusammenhang mit der Einsichtnahme vertraulich und ausschließlich zum Zwecke der Eignungsprüfung nach § 8 VOB/A verwendet werden.

3 Präqualifizierungsstellen

Sechs Präqualifizierungsstellen wurden in einem wettbewerblichen Auswahlverfahren durch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung ermittelt und vom „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen“ mit der Präqualifizierung beauftragt².

Die Präqualifizierungsstellen verfahren nach der Leitlinie des Bundes. Die Präqualifikation ist von den Bauunternehmen für die einzelnen **Leistungsbereiche**³ bei einer dieser Stellen zu beantragen (freie Wahl). Wird einem Antrag nach erfolgter Prüfung entsprochen, erfolgt

¹ Unter www.pq-verein.de finden sich alle weiteren Informationen zur Präqualifikation und die Liste der präqualifizierten Unternehmen.

² Wegen der Anschriften der sechs Stellen vgl. www.pq-verein.de; in BW gibt es keine Stelle.

³ Gewerke des Bauhaupt- und Baunebengewerbes; wegen der einzelnen Leistungsbereiche s. Anlage 2 der Leitlinie des Bundes.

auf Veranlassung der Präqualifizierungsstelle die Eintragung in die Liste. Die Präqualifizierung ist ständig zu aktualisieren.

4 Vergabeverfahren, Eignungsnachweise

Die in die Liste eingetragenen Bauunternehmen geben bei Vergabeverfahren in der „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ ihre **Registriernummer** an (vgl. z.B. das Muster KEVM(B)A in Teil II des KVHB-Bau).

Die Registriernummern sind neunstellig. Die ersten drei Ziffern kennzeichnen die Präqualifizierungsstelle.

Durch die Eintragung in die Liste entfällt für die betreffenden Bieter im jeweiligen Einzelfall die Vorlage der von den Vergabestellen geforderten Eignungsnachweise i.S. des § 8 VOB/A betr. **Fachkunde und Leistungsfähigkeit**, bezogen auf die präqualifizierten **Leistungsbereiche**, z.B. Nachweise¹

- nach § 8 Nr. 3 Abs. 1 Buchst. a bis c und e VOB/A (Umsätze, Bilanzen, **Referenzen**, Liste der Arbeitskräfte),
- nach § 8 Nr. 3 Abs. 1 Buchst. f VOB/A (ordnungsgemäße Gewerbeanmeldung und Eintragung ins Handelsregister und ins **Berufsregister** des Firmensitzes),
- nach § 8 Nr. 5 Abs. 1 Buchst. a bis d VOB/A (z.B. Insolvenzen, **Zahlung von Steuern und Abgaben**),
- dass keine Eintragungen im **Gewerbezentralregister** nach § 150a GewO vorliegen, die z.B. einen Ausschluss nach § 21 des SchwarzArbG oder nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 des AEntG rechtfertigen²,
- der Verpflichtung zur Zahlung des **Mindestlohns** (§ 1 AEntG), soweit eine solche Verpflichtung besteht,

¹ Wegen der Einzelheiten über die ersparten Nachweise vgl. die Leitlinie des Bundes.

² Aufgrund zwischenzeitlicher gesetzlicher Änderungen sind die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, von dem Bewerber, der den Zuschlag erhalten soll, bei Aufträgen ab 30.000 EUR vor Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister anzufordern; im Rahmen der Präqualifikation geben die Unternehmen nur eine entsprechende Eigenerklärung ab.

- dass keine Eintragung im **Landeskorrupsionsregister** vorliegt,
- im Zusammenhang mit **Nachunternehmereinsatz**.



Die **Gültigkeit der Nachweise** ergibt sich aus dem **aktuellen Internetauszug**.

Die Vergabestellen können auch im Falle einer Eintragung eines Bieters auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzliche Nachweise verlangen (§ 8 Nr. 3 Ab. 2 Satz 2 VOB/A).

5 Empfehlung

Die Präqualifikation bietet für alle Vergabebeteiligten Vorteile. Die Vergabestellen können sich ein **verlässliches umfassendes Bild** über die grundsätzliche Eignung der in der Liste aufgeführten Bauunternehmen machen. Die Unternehmen ihrerseits ersparen sich den Aufwand, bei jeder einzelnen Bewerbung Eignungsnachweise zu erbringen. Die Vergabestellen sollten daher von der Möglichkeit, ein Passwort anzufordern, grundsätzlich Gebrauch machen und im Übrigen bei Vergabeverfahren konsequent auch Eignungsnachweise fordern. Ferner könnten die Vergabestellen die Bewerber auf die Vorteile des Systems hinweisen, indem sie den Vergabeunterlagen entsprechende Informations-/ Merkblätter beifügen.